

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere gegen Krebschädlinge¹⁾

Bearbeitet von dem Reichsgesundheitsamt und der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Arsenhaltige Spritz- und Stäubemittel sind für Mensch und Tier gefährliche Gifte. Ihre Anwendung kann zu ernststen Erkrankungen (akute und schleichende Arsenvergiftung) führen, nicht nur bei den Arbeitern, die die Schädlingsbekämpfung durchführen, sondern auch bei Personen, die arsenbehandelte Früchte, z. B. Trauben, oder daraus hergestellte Erzeugnisse genießen. Arsenhaltige Mittel sollten daher nur angewendet werden, wenn sie unumgänglich notwendig sind und wenn bei ihrer Anwendung mit größter Vorsicht vorgegangen wird.

Gesetzlich verboten ist die Anwendung von bleihaltigen Verbindungen (Bleiarсениат usw.) und deren Zubereitungen im Weinbau.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Endtermine für die Anwendung arsenhaltiger Spritz- und Stäubemittel im Weinbau sind einzuhalten. Über diese Endtermine hat sich jeder bei der Ortspolizeibehörde zu vergewissern.

Bei der Herstellung der arsenhaltigen Spritzbrühen sind die den Packungen oder Behältnissen aufgedruckten oder beigegebenen Anweisungen genau zu befolgen.

Nachstehende Vorsichtsmaßregeln sind gewissenhaft zu beachten:

1. Verwahre arsenhaltige Mittel²⁾ stets unter sicherem Verschluss (verschießbare Kiste, Schrank oder dergleichen) in einem nicht bewohnten, verschlossenen Raum (nicht in Futterkammern oder Stallungen)! In einem solchen Raum sind auch die gebrauchten Geräte aufzubewahren, dagegen nicht Lebensmittel, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, Betten und Kleidungsstücke (außer der erforderlichen Schutzkleidung).

2. Übertrage Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln nur zu verlässigen Erwachsenen, die Du über die hier aufgestellten Vorsichtsmaßregeln unterrichten und zu ihrer Beachtung anhalten mußt!

3. Vermeide, das Pulver mit den Händen zu berühren und aufzuwirbeln! Die das Arsen-

mittel enthaltenden Papierbeutel dürfen beim Entleeren nicht aus den festen Umhüllungen herausgenommen werden.

4. Die leeren Papierumhüllungen sind im Freien zu verbrennen, leere Blechumhüllungen tief zu vergraben, Reste der Brühen so zu beseitigen, daß Brunnen, Viehtränken (auch Bienenstränken) oder Gewässer nicht vergiftet werden. Stellen, an denen Giftbrühen verschüttet wurden, sind mit Erde zu bedecken.

5. Gib jedem Arbeiter eine Schutzkleidung, zum mindesten einen Schutzmantel! Bei der Anwendung von Stäubemitteln müssen die Arbeiter außerdem Schutzbrillen und Atemschützer erhalten, deren Zuverlässigkeit die zuständige Hauptstelle für Pflanzenschutz bestätigt hat. Beim Arbeiten mit Stäubemitteln ist der Kopf bedeckt zu halten, und die Rockärmel sind am Handgelenk festzubinden.

6. Jedem Arbeiter müssen hinreichende Mengen Wasser zur gründlichen Reinigung zur Verfügung gestellt werden.

7. Spritze und stäube nicht gegen den Wind und hüte Dich auch sonst davor, daß Du von dem Mittel getroffen wirst! Achte darauf, daß andere Personen (Vorübergehende usw.), weidendes Vieh und andere Tiere nicht getroffen werden!

8. Iss und rauche nicht bei der Arbeit; nach der Arbeit isse nicht mit ungewaschenen Händen (Mundspülen vor dem Essen)! Beachte die gleiche Vorsicht auch bei allen Arbeiten mit arsenbehandelten Pflanzen (Laubarbeiten, Ernten usw.)!

9. Schärfe den Arbeitern immer aufs neue ein, daß sie verstopfte Spritzdüsen, Lenkrohre und dergleichen nicht mit dem Munde ausblasen dürfen!

10. Entroppe nach Möglichkeit arsenbehandelte Trauben vor der weiteren Verarbeitung und verfüttere nicht die Weinhefe von solchen Trauben! Das Laub bespritzter Pflanzen darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder verfüttert werden.

11. Verwende keine Arsenmittel, wenn zwischen oder unter den zu behandelnden Pflanzen Gemüse, auch Tomaten oder solche Pflanzen angebaut sind, deren Früchte in einem kürzeren Zeitraum als 6 Wochen nach der Behandlung geerntet werden sollen (z. B. Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren)!

12. Suche sofort den Arzt auf, wenn sich auch nur leichte Erkrankungen bei oder nach dem Arbeiten mit arsenhaltigen Spritz- oder Stäubemitteln einstellen!

¹⁾ Die den Obst- und Gemüsebau sowie die Anwendung arsenhaltiger Mittel auf Wiesen, Weiden und in Forsten betreffenden besonderen Vorsichtsmaßregeln in den Ziffern 6, 9 und 10 des im Reichsgesundheitsblatt 1932, S. 299, bzw. als Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst Nr. 5, 1932, abgedruckten Merkblattes behalten darüber hinaus Geltung.

²⁾ Für die Beschaffenheit (z. B. Zusatz eines grünen Farbstoffes), Beschriftung, Verpackung und Abgabe der Mittel gelten die einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

